

## Stellungnahme(n) (Stand: 10.05.2024)

Sie betrachten: Kennedydamm 55 (01/017)  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 20.09.2021 - 22.10.2021

Behörde:

**Stadt Düsseldorf: Amt 67**

Frist: 22.10.2021

Stellungnahme: Erstellt von: Henrik Schmidt, am: 07.10.2021 , Aktenzeichen: 67-201.2\_Sch

B-Plan-Vorentwurf Nr. 01/07 - Schwannstraße 3 - Kennedydamm 55  
(Gebiet zwischen der Schwannstraße, dem Kennedydamms und der  
Roßstraße)

hier: Beteiligung gem. §4 Abs.2 BauGB

-----  
-----

Die Unterlagen zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 01/07 -  
Schwannstraße 3 - Kennedydamm 55 sind dem Stadtentwässerungsbetrieb  
(SEBD) im Rahmen der Beteiligung gem. §4 Abs.2 BauGB zur Stellungnahme  
vorgelegt worden.

Die Stellungnahme aus der §4 (1) Beteiligung hat weiterhin Gültigkeit.

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 01/010 ist bereits vollständig  
erschlossen.

Das Grundstück Schwannstraße 3 (Ministerium) entwässert derzeit  
gedrosselt mit einer Einleitungsbeschränkung in Höhe von 50 l/s in den  
öffentlichen Mischwasserkanal, der in einer Stichstraße der Schwannstraße  
liegt. Da der öffentliche Mischwasserkanal in der Schwannstraße  
hydraulisch ausgelastet ist, muss die vorhandene Einleitungsbeschränkung  
zwingend aufrechterhalten werden. Die Einleitbeschränkung bezieht sich  
auf die maximale Einleitungsmenge von Niederschlags- und  
Schmutzwasser. Ein Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal in der  
Straße Kennedydamm ist aufgrund der begrenzten Leistungsfähigkeit nicht  
möglich.

Das Grundstück Kennedydamm 55 ist an den öffentlichen  
Mischwasserkanal in der Roßstraße angeschlossen. Ob eine zusätzliche

Einleitungsbeschränkung ausgesprochen werden muss, ist noch zu prüfen.

Im Kapitel 5.4.1 Mobilitätskonzept wird eine weitere Querung über den Kennedydamm angesprochen. Im Bereich des Kennedydamms liegen öffentliche Mischwasserkanalisationsanlagen. Insbesondere im Bereich der Widerlager des möglicherweise geplanten Brückenbauwerkes sind enge Abstimmungen mit dem Stadtentwässerungsbetrieb notwendig.

In der Begründung sind zum Thema Klimaanpassung und Urbane Sturzfluten sind folgende Textpassagen aufzunehmen:

#### Klimaanpassung

Infolge des Klimawandels sind geänderte Bedingungen, insbesondere häufigere und länger andauernde Hitzeperioden mit höheren Temperaturen und häufigere und intensivere Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Durch diese Klimaveränderungen werden insbesondere innerstädtische Gebiete mit hoher Bebauungsdichte und hohem Versiegelungsgrad zusätzlich durch Hitze und Starkregen belastet. Durch die geplante Nachverdichtung wird sich die thermische Belastung im Plangebiet erhöhen. Daher sollten im Rahmen der neuen Planung Maßnahmen berücksichtigt werden, die die thermische Aufheizung im Plangebiet möglichst gering halten, zum Beispiel durch Verringerung der Wärmeabstrahlung von Oberflächen (Beschattung versiegelter Flächen, Verwendung von Materialien mit hohen Albedowerten, Bepflanzung von Dächern und nicht überbauter Flächen). Im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse unterstützen Maßnahmen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention des Niederschlagswassers und ortsnahe Verdunstung (zum Beispiel Dachbegrünungen und Grünflächen mit Speicherpotenzial) die Klimaanpassung.

#### Urbane Sturzfluten

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle. Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Stadt beschlossen und veröffentlicht. Zu KAKDUS gehören entsprechende Kartenwerke. Eine dieser Karten gibt Hinweise zu Gefährdungen durch Sturzfluten. Für das vorliegende Plangebiet trifft eine solche Betroffenheit in geringem Masse zu. Es ist hier nicht auszuschließen, dass bei Extremregenereignissen hohe Wasserstände erreicht werden können, was bei der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen ist.

Um die Entstehung und die Auswirkungen von Sturzfluten minimieren zu können, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Begrenzung der Versiegelung (z.B. Platzgestaltung durch Grünflächen, Ausbildung von Gründächern)
- Gestaltung von abflusssensiblen Gelände (z.B. Geländeneigung vom Gebäude weg, Ausbildung von Notwasserwegen, Bereitstellung von Retentionsräumen)
- Anpassung der Gebäudearchitektur (z.B. Gebäudeöffnungen, wie Zufahrten Tiefgarage, Eingänge, Bodenfenster, außerhalb von Geländesenken und von Geländeneigung abgewandt)

Dadurch sind bei der Planung insbesondere zu berücksichtigen:

- die topografischen Gegebenheiten und Abflüsse außerhalb des Plangebietes
- mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten
- Fließwege innerhalb des Plangebietes
- natürliche Überflutungsgebiete
- Festsetzungen der Gelände- und Straßenausbauhöhen: Hierbei ist zu beachten, dass das Gelände im Plangebiet mindestens auf das Niveau der umliegenden Straßen angehoben werden soll.
- Im Einzelfall sollte geprüft werden, inwieweit überflutungsgefährdete Bereiche von Bebauungen freigehalten werden können.
- Die Gestaltung des Geländes sollte sich an den überflutungsgefährdeten Bereichen orientieren (z. B. Modellierung Spielplatzfläche im Geländetiefpunkt als Multifunktionale Fläche).

Für besonders gefährdete Bereiche sollten frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere: Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgänge in den Untergeschossen, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und -ausfahrten, ggfls. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Grundstück Schwannstraße 3 zukünftig geteilt wird, sind zur Sicherstellung der abwassertechnischen Erschließung des hinterliegenden Gebäudes (s.g. Hinterlieger) im MK 2 zusätzlich Leitungsrechte zugunsten dieser Fläche im B-Plan mit auszuweisen. Im Falle einer beabsichtigten Realteilung des Grundstückes in mehrere selbstständige Grundstücke ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass die Gebäude auf den einzelnen Grundstücken separat und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen sind. Private Sammelkanäle sind auszuschließen. Die Unterbauung von öffentlichen Abwasseranlagen durch z.B. Tiefgaragen sowie die Bebauung und Überbauung der Kanalschutztrasse ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Bepflanzung der Kanalschutztrasse darf nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtentwässerungsbetriebes erfolgen.

gez. Schmidt

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle -

Einträge: